



ruhrmobil-E – Verein zur Förderung der Elektromobilität

Beitragsordnung vom 02.02.2010

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben gem. § 6 Abs. 1 der Satzung Jahresbeiträge zu zahlen, deren Höhe in dieser Beitragsordnung festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge werden entsprechend der in § 10 Abs. 1 der Satzung vorgesehenen Kategorien wie folgt gestaffelt:

a)	außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder	0,00 €
b)	natürliche Personen	100,00 €
c)	kleine Unternehmen/juristische Personen bis zu 10 Mitarbeitern	250,00 €
d)	mittlere Unternehmen/juristische Personen von 11 bis zu 50 Mitarbeitern	500,00 €
e)	große Unternehmen/juristische Personen über 50 Mitarbeitern	1.000,00 €

(2) Zahlen die Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag, der einer höheren Kategorie entspricht, so haben sie für die Dauer der Zahlung dieses erhöhten Mitgliedsbeitrags die dieser Kategorie entsprechenden Stimmrechte. Jedes Mitglied hat jedoch maximal drei Stimmen. Die Erklärung, dass der Beitrag für eine höhere Kategorie gezahlt werden soll, kann erstmalig in der Beitrittserklärung erfolgen. Die Änderung der in der Beitrittserklärung beantragten Kategorie erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres zugehen muss. Die Änderung gilt sodann mit Beginn des folgenden Kalenderjahres.

(3) Der Jahresbeitrag wird erstmalig mit Stellung des Aufnahmeantrages und sodann mit der schriftlichen Anforderung des Vorstandes fällig. Er ist in voller Höhe für das Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft begonnen hat, letztmalig für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde.

(4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt mit Beschluss vom 02.02.2010 in Kraft.